

Bern, 14. Dezember 1950

Nr. 51

1353

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 7 Franken im Jahr, 4 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Internationale Flüchtlingsorganisation (S. 1353). — Flugpersonal. Ausweise (S. 1376). — Versteigerung von Nadelrundholz (S. 1424).

Bundesbeschluss

über

den Beitritt der Schweiz zur Internationalen Flüchtlingsorganisation

(Vom 24. März 1949)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1949*),
beschliesst:

Einziges Artikel

Die Bundesversammlung stimmt dem Beitritt der Schweiz zur Internationalen Flüchtlingsorganisation zu.

Sie ermächtigt den Bundesrat, beim Generalsekretär der Vereinigten Nationen die Annahmearkunde für die Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation zu hinterlegen.

*) BBl 1949, I, 101.

1354

Internationale Flüchtlingsorganisation

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 11. Februar 1949.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 24. März 1949.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

8362

Übersetzung**Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation**

Ausgefertigt in Flushing Meadow, New York, den 15. Dezember 1946

Datum des Inkrafttretens: 24. August 1948

Präambel

Die Regierungen, die die vorliegende Verfassung annehmen,
in der Erkenntnis,

dass die eigentlichen Flüchtlinge und «Displaced Persons» ein dringendes,
seinem Wesen und Ausmass nach internationales Problem bilden;

dass, was die «Displaced Persons» betrifft, die Hauptaufgabe darin besteht,
sie zu einer baldigen Rückkehr nach ihrem Ursprungsland zu ermutigen und
ihnen dabei mit allen möglichen Mitteln beizustehen;

dass den eigentlichen Flüchtlingen und «Displaced Persons» durch inter-
nationale Massnahmen geholfen werden muss, entweder in das Land zurück-
zukehren, dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen oder in dem sie früher ihren
ständigen Wohnsitz hatten, oder unter den in der vorliegenden Verfassung
festgelegten Bedingungen anderswo eine neue Heimat zu finden; oder, im Falle
der spanischen Republikaner, sich vorübergehend niederzulassen, um nach
Spanien zurückkehren zu können, sobald eine demokratische Regierung die
jetzige falangistische abgelöst hat;

dass Wiederansiedlung und Neuniederlassung von Flüchtlingen und
«Displaced Persons» nur für die ausdrücklich in der Verfassung vorgesehenen
Fälle in Betracht gezogen werden soll;

dass die eigentlichen Flüchtlinge und «Displaced Persons», bis ihre Heim-
schaffung oder Wiederansiedlung und Neuniederlassung tatsächlich erfolgt ist,
in ihren Rechten und legitimen Interessen geschützt werden, Fürsorge und
Beistand erhalten und, im Rahmen des Möglichen, nutzbringend beschäftigt
werden sollen, um die gefährlichen und antisozialen Folgen längeren Müssig-
ganges zu vermeiden; und

dass die Heimschaffungskosten von Personen, die infolge der Besetzung
ihres Landes durch Deutschland oder Japan ihr Land verlassen mussten,
soweit als möglich diesen beiden Mächten überbunden werden sollen;

sind übereingekommen,

um obige Ziele so schnell als möglich erreichen zu können, eine nicht perma-
nente Organisation zu schaffen, und sie schaffen hiemit unter dem Namen
Internationale Flüchtlingsorganisation eine Spezialorganisation, die der Organi-
sation der Vereinigten Nationen angeschlossen werden soll; und haben daher

die folgenden Artikel angenommen:

Artikel 1

Auftrag

Der Auftrag der Organisation soll Flüchtlinge und «Displaced Persons» umfassen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, Definitionen und Bedingungen in Anhang I, der dieser Verfassung beigelegt ist und einen integrierenden Bestandteil bildet.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

1. Die Aufgaben der Organisation, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen erfüllt werden sollen, sind: die Heimschaffung, die Identifizierung, Registrierung und Klassifizierung, die Fürsorge und der Beistand, der rechtliche und politische Schutz von Personen, mit denen sich die Organisation nach den Bestimmungen des Anhangs I zu befassen hat, sowie deren Transport, Wiederansiedlung und Neuniederlassung in Ländern, die sie aufnehmen können und wollen. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

a. Die Personen, die unter den Auftrag der Organisation fallen, zu einer baldigen Rückkehr nach ihrem Ursprungsland oder dem Land ihres früheren ständigen Wohnsitzes zu ermutigen und ihnen dabei auf jede nur mögliche Weise zu helfen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Empfehlung über Flüchtlinge und «Displaced Persons», die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. Februar 1946 (Anhang III) angenommen wurde, und der Grundsätze der Präambel. Dieses Ziel soll auf jede nur mögliche Weise gefördert werden, besonders durch materielle Hilfe und Lieferung ausreichender Nahrung für drei Monate vom Tage der Abreise vom jetzigen Wohnsitz an, vorausgesetzt, dass das Land, in das sie sich zurückbegeben, infolge feindlicher Besetzung während des Krieges an Mangel leidet, und vorausgesetzt, dass diese Vorräte unter der Aufsicht der Organisation verteilt werden; ferner durch Abgabe der nötigen Kleidung und Transportmittel.

b. Für Personen, deren Heimschaffung nach Ziffer 1 *a* dieses Artikels nicht durchgeführt wird:

- (i) ihre Wiederansiedlung in Ländern zum vorübergehenden Aufenthalt;
- (ii) die Emigration, Wiederansiedlung und Neuniederlassung von Einzelpersonen oder Familien in anderen Ländern; und
- (iii) soweit es nötig und durchführbar erscheint, je nach den verfügbaren Hilfsquellen und unter Vorbehalt der betreffenden finanziellen Bestimmungen, die Prüfung, Aufstellung oder Durchführung von Plänen für Gruppenwiederansiedlung oder Wiederansiedlung im grossen.

c. Was die spanischen Republikaner betrifft, ihnen zu helfen, sich vorübergehend niederzulassen, bis Spanien wieder demokratisch regiert wird.

2. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, kann die Organisation alle notwendigen Massnahmen treffen und ist zu diesem Zweck berechtigt:

- a. private und öffentliche Geldmittel entgegenzunehmen und darüber zu verfügen;
- b. sich soweit nötig Baugrund und Gebäude zu verschaffen, sei es pachtweise oder durch Schenkung und (nur unter aussergewöhnlichen Umständen) auch kaufweise; Baugrund und Gebäude selbst zu behalten oder sie zu verpachten, zu verkaufen oder sonstwie darüber zu verfügen;
- c. alle weiteren notwendigen Güter zu erwerben, selbst zu behalten und weiterzugeben;
- d. Verpflichtungen einzugehen und Verträge zu schliessen, vor allem Verträge mit Regierungen oder mit Besetzungs- oder Kontrollbehörden, gemäss denen diese Behörden fortfahren oder sich neu verpflichten, den Schutz und Unterhalt der Flüchtlinge und «Displaced Persons» ganz oder teilweise in den ihnen unterstellten Gebieten unter Aufsicht der Organisation sicherzustellen;
- e. mit Regierungen zu verhandeln und Abkommen zu schliessen;
- f. öffentliche und private Organisationen zu Rate zu ziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, wann immer es ratsam erscheint, soweit diese Organisationen die gleichen Ziele wie die Internationale Flüchtlingsorganisation verfolgen und die Grundsätze der Vereinigten Nationen achten;
- g. den Abschluss bilateraler Abkommen über gegenseitige Hilfe bei der Heimschaffung von «Displaced Persons» zu fördern, in Übereinstimmung mit den in Abschnitt c (ii) der von der Generalversammlung der Vereinigten Nationen am 12. Februar 1946 angenommenen Empfehlung über die Flüchtlingsfrage festgelegten Grundsätzen (Anhang III);
- h. nach den Bestimmungen von Artikel 9 der vorliegenden Verfassung Personal anzustellen;
- i. jede Massnahme zu ergreifen, die die Erfüllung der Aufgaben der Organisation erleichtern kann;
- i. mit Ländern, die Flüchtlinge und «Displaced Persons» aufnehmen können und wollen, Vereinbarungen zu treffen, um die Gewährleistung ihrer legitimen Rechte und Interessen soweit als notwendig sicherzustellen; und
- k. ganz allgemein jede sonstige rechtmässige Handlung durchzuführen, die für ihre Zwecke geeignet erscheint.

Artikel 3

Beziehungen mit der Organisation der Vereinigten Nationen

Die Beziehungen zwischen der Internationalen Flüchtlingsorganisation und der Organisation der Vereinigten Nationen sollen in einer zwischen beiden

Organisationen nach Artikel 57 und 63 der Satzung der Vereinten Nationen abgeschlossenen Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

1. Den Mitgliedern der Vereinten Nationen steht die Mitgliedschaft der Organisation offen. Auch alle andern friedliebenden Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, können Mitglieder der Organisation werden, und zwar auf Empfehlung des Exekutivkomitees durch einen Beschluss des Generalrates, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst wurde, unter Vorbehalt der Bestimmungen der zwischen der Organisation und der Organisation der Vereinten Nationen abgeschlossenen Vereinbarung, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Verfassung gutgeheissen worden sind.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels sind diejenigen Staaten Mitglieder der Organisation, deren gehörig beglaubigte Vertreter diese Verfassung ohne Genehmigungsvorbehalt unterzeichnen, sowie Staaten, die beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Annahmearkunden hinterlegen, nachdem ihre gehörig beglaubigten Vertreter diese Verfassung unter einem derartigen Vorbehalt unterzeichnet haben.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels können jedoch Staaten, deren Vertreter die unter der vorhergehenden Ziffer erwähnte Verfassung nicht unterzeichnet haben oder die innert sechs Monaten nach der Unterzeichnung keine Annahmearkunde hinterlegt haben, in den folgenden Fällen Mitglieder der Organisation werden:

- a. wenn sie sich dazu verpflichten, ihre rückständigen Beiträge gemäss dem festgelegten Schema zu leisten; oder
- b. wenn sie der Organisation einen Plan für die Aufnahme von Flüchtlingen oder «Displaced Persons» als Einwanderer in ihr Gebiet unterbreiten; in diesem Fall sollen die Zahl und die Niederlassungsbedingungen dieser Einwanderer nach Ansicht der Organisation Ausgaben oder Investitionen des betreffenden Staates erfordern, die dem Beitrag an das Budget der Organisation, den er gemäss dem festgelegten Schema zu leisten hätte, gleichkommen oder annähernd gleichkommen.

4. Die Staaten, die bei der Unterzeichnung der Verfassung dem Wunsche Ausdruck geben, von den Bestimmungen von Ziffer 3 b des vorliegenden Artikels Gebrauch zu machen, können innerhalb von drei Monaten den in dieser Ziffer vorgesehenen Plan unterbreiten, ohne damit die Hinterlegung der Annahmearkunde in sechs Monaten zu präjudizieren.

5. Mitglieder der Organisation, die in der Ausübung ihrer Rechte und Privilegien als Mitglieder der Vereinten Nationen eingestellt worden sind,

werden auf Ersuchen der letzteren in ihren Rechten und Privilegien in der Organisation eingestellt.

6. Mitglieder, die aus der Organisation der Vereinten Nationen ausgeschlossen werden, verlieren automatisch die Mitgliedschaft der Organisation.

7. Mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen können Mitglieder der Organisation, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind und beharrlich die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen verletzt haben, von den Rechten und Privilegien in der Organisation suspendiert oder vom Generalrat aus der Organisation ausgeschlossen werden.

8. Ein Mitglied der Organisation, das wiederholt die in der vorliegenden Verfassung niedergelegten Grundsätze verletzt hat, kann durch den Generalrat in seinen Rechten und Privilegien in der Organisation eingestellt und, mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, aus der Organisation ausgeschlossen werden.

9. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich, dieser seinen vollen Beistand zu gewähren.

10. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Präsidenten des Exekutivkomitees schriftlich seinen Austritt ankündigen. Diese Austrittserklärung wird ein Jahr, nachdem sie der Präsident des Exekutivkomitees erhalten hat, rechtswirksam.

Artikel 5

Organe

Die Hauptorgane der Organisation sind: der Generalrat, das Exekutivkomitee und das Sekretariat.

Artikel 6

Der Generalrat

1. Die oberste Leitung der Organisation ist der Generalrat, in den jedes Mitglied einen Vertreter und die seiner Meinung nach notwendigen Stellvertreter und Ratgeber abordnet. Jedes Mitglied hat im Generalrat eine Stimme.

2. Der Generalrat wird durch das Exekutivkomitee mindestens einmal im Jahre zu einer ordentlichen Tagung einberufen; in den ersten drei Jahren der Tätigkeit der Organisation soll er jedoch mindestens zweimal jährlich in ordentlicher Tagung zusammentreten. Er kann zu einer ausserordentlichen Tagung einberufen werden, wenn es das Exekutivkomitee als notwendig erachtet; der Rat muss vom Generaldirektor zu einer ausserordentlichen Tagung einberufen werden, innerhalb dreissig Tagen vom Datum an, an dem dieser entsprechende Begehren von einem Drittel aller Mitglieder des Rates erhalten hat.

3. Bei der Eröffnungssitzung jeder Tagung des Generalrates amtet der Präsident des Exekutivkomitees als Präsident, bis der Generalrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten der Tagung gewählt hat.

4. Der Generalrat wählt dann aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten und die andern Mitglieder des Bureaus, die er als notwendig erachtet.

Artikel 7

Das Exekutivkomitee

1. Das Exekutivkomitee erfüllt die Aufgaben, die zur Durchführung der Beschlüsse des Generalrates über die zu verfolgenden Ziele notwendig sind; zwischen den Tagungen des Generalrates kann es dringliche Beschlüsse treffen, die es dem Generaldirektor bekanntgibt. Dieser richtet sich nach diesen Beschlüssen und erstattet dem Exekutivkomitee Mitteilung über die Massnahmen, die er zu ihrer Durchführung getroffen hat. Diese Beschlüsse werden vom Generalrat nochmals überprüft.

2. Das Exekutivkomitee des Generalrates setzt sich aus Vertretern von neun Mitgliedern der Organisation zusammen. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden an einer ordentlichen Tagung durch den Generalrat für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied kann während des Zeitraumes vom Erlöschen seines Mandats bis zur nächsten Tagung des Generalrates, an der eine Wahl stattfindet, sein Amt im Exekutivkomitee weiter ausüben. Ein Mitglied des Exekutivkomitees ist jederzeit wiederwählbar. Sollte ein Sitz im Exekutivkomitee zwischen zwei Sessionen des Generalrates freiwerden, so kann das Exekutivkomitee selbst ein anderes Mitglied bestimmen, das den Sitz bis zur nächsten Tagung des Rates ausfüllt.

3. Das Exekutivkomitee wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, deren Amtsdauer durch den Generalrat festgesetzt wird.

4. Das Exekutivkomitee tritt zusammen:

- a. auf Einberufung durch den Präsidenten, gewöhnlich zweimal monatlich;
- b. wenn einer der Vertreter eines Mitglieds des Exekutivkomitees die Einberufung einer Sitzung in einem an den Generaldirektor gerichteten Schreiben verlangt; in diesem Falle wird die Sitzung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schreibens durch den Generaldirektor einberufen;
- c. wenn der Präsidentenstuhl zu besetzen ist, dann beruft der Generaldirektor eine Sitzung ein, auf deren Tagesordnung die Wahl eines Präsidenten an erster Stelle steht.

5. Um sich an Ort und Stelle über die Lage zu informieren, kann das Exekutivkomitee entweder in corpore oder durch eine Delegation seiner Mitglieder die Lager oder Sammelzentren, die der Kontrolle der Organisation unterstehen, besuchen und dem Generaldirektor die Instruktionen erteilen, die sich aus den Besuchsberichten ergeben.

6. Das Exekutivkomitee empfängt die Berichte des Generaldirektors gemäss Artikel 8, Ziffer 6, der Verfassung; nachdem es davon Kenntnis genommen hat, lädt es den Generaldirektor ein, sie an den Generalrat weiter-

zuleiten, zusammen mit den vom Exekutivkomitee als nötig erachteten Bemerkungen. Diese Berichte und Bemerkungen werden allen Mitgliedern des Generalrates vor dessen nächster ordentlicher Tagung zugestellt und dann veröffentlicht. Das Exekutivkomitee kann den Generaldirektor ersuchen, alle zusätzlichen Berichte zu unterbreiten, die es als notwendig erachtet.

Artikel 8

Die Verwaltung

1. Der höchste Beamte der Organisation ist der Generaldirektor. Er ist dem Generalrat und dem Exekutivkomitee verantwortlich und er verwaltet und leitet die Organisation in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Generalrates und des Exekutivkomitees. Er erstattet über die Massnahmen Bericht, die zur Ausführung dieser Beschlüsse ergriffen wurden.

2. Der Generaldirektor wird durch das Exekutivkomitee vorgeschlagen und durch den Generalrat ernannt. Wenn das Exekutivkomitee keinen Kandidaten vorschlägt, den der Generalrat annehmen könnte, so kann dieser eine Persönlichkeit ernennen, die nicht vom Komitee vorgeschlagen wurde. Wird die Stelle des Generaldirektors frei, dann kann das Exekutivkomitee einen stellvertretenden Generaldirektor ernennen, der bis zur Wahl eines Generaldirektors durch den Generalrat alle Aufgaben und Pflichten dieses Postens versieht.

3. Der Generaldirektor übt sein Amt auf Grund eines durch den Präsidenten des Exekutivkomitees für die Organisation unterzeichneten Vertrages aus; dieser Vertrag enthält eine Bestimmung, wonach er auf sechs Monate von beiden Teilen gekündigt werden kann. In Ausnahmefällen ist das Exekutivkomitee berechtigt, durch eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Generalrat den Generaldirektor seines Amtes zu entheben, wenn dessen Verhalten nach der Meinung des Exekutivkomitees eine solche Massnahme rechtfertigt.

4. Das Personal der Organisation wird durch den Generaldirektor nach den vom Generalrat festzusetzenden Vorschriften ernannt.

5. Der Generaldirektor wohnt allen Sitzungen des Generalrates, des Exekutivkomitees und aller anderen Ausschüsse und Unterausschüsse bei oder lässt sich durch einen seiner Mitarbeiter vertreten. Er oder sein Stellvertreter können ohne Stimmrecht diesen Sitzungen beiwohnen.

6. *a.* Am Ende jedes Semesters bereitet der Generaldirektor einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation vor. Jedes Jahr soll der zweite Halbjahresbericht sich mit der Arbeit der Organisation während des ganzen Jahres befassen und vollständige Rechenschaft über ihre Tätigkeit während dieses Zeitabschnitts geben. Diese Berichte werden dem Exekutivkomitee zur Prüfung unterbreitet und dann mit den Bemerkungen des

Exekutivkomitees an den Generalrat weitergeleitet, wie es in Artikel 7, Ziffer 6, dieser Verfassung vorgesehen ist.

b. Während jeder ausserordentlichen Tagung des Generalrates erstattet der Generaldirektor einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation seit der letzten Zusammenkunft.

Artikel 9

Das Personal

1. Bei der Auswahl des Personals und bei der Festsetzung der Anstellungsbedingungen wird in erster Linie auf höchste Leistungsfähigkeit, Sachkenntnis und Zuverlässigkeit des Charakters Wert gelegt, und ausserdem sollen die in dieser Verfassung niedergelegten Grundsätze beachtet werden. Gehörige Beachtung soll auch der Auswahl des Personals auf möglichst breiter geographischer Grundlage und der Anstellung einer angemessenen Zahl von Personen aus den Herkunftsländern der «Displaced Persons» geschenkt werden.

2. Die Organisation kann keine Personen anstellen, die nach Teil II des Anhanges I dieser Verfassung — mit Ausnahme von Ziffer 5 — von der Zuständigkeit der Organisation ausgeschlossen sind.

3. Für die Ausübung ihrer Pflichten sollen der Generaldirektor und das Personal keine Weisungen irgendeiner Regierung oder anderer ausserhalb der Organisation stehenden Behörde einholen oder entgegennehmen. Sie sollen sich jeder Handlung enthalten, die unvereinbar ist mit ihrer Stellung als internationale, allein der Organisation gegenüber verantwortliche Beamte. Jedes Mitglied der Organisation verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Stellung des Generaldirektors und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie in der Ausübung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Artikel 10

Finanzen

1. Der Generaldirektor unterbreitet dem Generalrat durch das Exekutivkomitee ein Jahresbudget über die notwendigen Ausgaben für Verwaltung, Hilfstätigkeit und Wiederansiedlung im grossen und von Zeit zu Zeit die notwendigen zusätzlichen Budgets. Das Exekutivkomitee leitet das Budget mit den ihm als angezeigt erscheinenden Bemerkungen an den Generalrat weiter. Nach der endgültigen Annahme des Budgets durch den Generalrat wird der Gesamtbetrag der drei obenerwähnten Rubriken — d. h. «Verwaltung», «Hilfstätigkeit» und «Wiederansiedlung im grossen» — unter die Mitglieder nach Rubriken geteilt, in einem Verhältnis, das von Zeit zu Zeit durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Generalrates festgesetzt wird.

2. Auf Grund der Verhandlungen, die auf Ersuchen der Mitglieder zwischen ihnen und der Organisation stattfinden, werden die Beträge in natura oder in der Währung bezahlt, die durch Beschluss des Generalrates festgesetzt wird, wobei solche Währungen in Betracht zu ziehen sind, die man von einem Zeitpunkt zum andern voraussichtlich braucht, um die Ausgaben zu begleichen, ohne Rücksicht auf die Währung, die für das Budget dient.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an die Verwaltungsausgaben der Organisation denjenigen Beitrag zu leisten, der ihm gemäss Ziffern 1 und 2 des vorstehenden Artikels auferlegt wurde.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an die Ausgaben für die Hilfstätigkeit — die vorgesehenen Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen ausgenommen — denjenigen Beitrag zu leisten, der ihm gemäss Ziffern 1 und 2 des vorliegenden Artikels auferlegt wurde, unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften dieses Mitgliedes. Die Mitglieder verpflichten sich, freiwillig und unter Vorbehalt ihrer verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften Beiträge an die Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen zu leisten.

5. Jedes Mitglied, das innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung seinen Beitrag an die Ausgaben der Organisation für das erste Finanzjahr nicht geleistet hat, kann vor Begleichung dieses Beitrags an keinen Abstimmungen im Generalrat und im Exekutivkomitee teilnehmen.

6. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Ziffer 5 des vorstehenden Artikels kann kein Mitglied der Organisation, dessen Beitrag an die Ausgaben der Organisation noch aussteht, sich an einer Abstimmung im Generalrat oder im Exekutivkomitee beteiligen, wenn der rückständige Betrag gleich hoch oder höher ist als der Beitrag, den es für das ganze vorhergehende Jahr zu bezahlen hat.

7. Der Generalrat kann jedoch diesen Mitgliedern die Stimmabgabe gestatten, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Zahlungsverzug auf Umständen beruht, die diese Mitglieder nicht zu vertreten haben.

8. Das Verwaltungsbudget der Organisation wird jedes Jahr der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt, um es, soweit ihr dies als angezeigt erscheint, zu prüfen und ihre Empfehlungen anzubringen. Die Vereinbarung, durch welche die Organisation gemäss Artikel 3 dieser Verfassung mit der Organisation der Vereinten Nationen in Verbindung tritt, kann unter anderem die Gutheissung des Verwaltungsbudgets der Organisation durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen vorsehen.

9. Ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen über zusätzliche Budgets in Ziffer 1 dieses Artikels gelten die folgenden Ausnahmestimmungen für das Finanzjahr, in dessen Ablauf diese Verfassung in Kraft tritt:

- a. das Budget ist das im Anhang II dieser Verfassung festgesetzte provisorische Budget; und
- b. die Höhe der Mitgliederbeiträge entspricht dem in Anhang II dieser Verfassung festgelegten Schema.

Artikel 11

Sitz der Organisation und sonstige Büros

1. Der Sitz der Organisation befindet sich in Paris oder Genf, je nach Beschluss des Generalrates, und alle Zusammenkünfte des Generalrates und des Exekutivkomitees finden an diesem Sitz statt, ausser wenn die Mehrheit der Mitglieder des Generalrates oder des Exekutivkomitees an einer früheren Zusammenkunft oder durch Briefwechsel mit dem Generaldirektor beschlossen hat, sich anderswo zu treffen.

2. Das Exekutivkomitee kann alle regionalen und sonstigen Büros sowie jede beliebige Form einer Vertretung schaffen, die es für angebracht hält.

3. Alle Büros und Vertretungen können nur errichtet werden mit Zustimmung der Regierung, der das betreffende Gebiet unterstellt ist.

Artikel 12

Verfahren

1. Der Generalrat stellt seine Verfahrensvorschriften selbst auf, wobei er sich im allgemeinen, wenn es ihm als angezeigt erscheint, an die Verfahrensvorschriften des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinigten Nationen hält und daran die ihm notwendig erscheinenden Änderungen anbringt. Das Exekutivkomitee setzt sein eigenes Verfahren fest, unter Vorbehalt der Beschlüsse, die der Generalrat in dieser Beziehung fasst.

2. Im Generalrat und im Exekutivkomitee werden die Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder angenommen, gegenteilige Bestimmungen in der Verfassung und Beschlüsse des Generalrates vorbehalten.

Artikel 13

Rechtliche Stellung, Immunitäten und Vorrechte

1. Die Organisation geniesst auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechtsfähigkeit.

2. *a.* Die Organisation geniesst auf dem Gebiete jedes Mitgliedstaates die für die Durchführung ihrer Aufgaben und die Erreichung ihrer Ziele erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.

b. Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Beamten und Angestellten der Organisation geniessen ebenfalls die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben im Dienste der Organisation notwendigen Vorrechte und Immunitäten.

3. Diese Rechtsfähigkeit und diese Vorrechte und Immunitäten werden in einer von der Organisation nach Konsultierung des Generalsekretärs der Vereinigten Nationen vorbereiteten Vereinbarung umschrieben. Diese Vereinbarung, dem alle Mitglieder beitreten können, ist für die Organisation und alle beigetretenen Mitglieder rechtsverbindlich.

Artikel 14

Beziehungen zu anderen Organisationen

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der gemäss Artikel 3 dieser Verfassung mit der Organisation der Vereinigten Nationen abzuschliessenden Vereinbarung kann die Internationale Flüchtlingsorganisation mit anderen internationalen Organisationen die ihr nützlich erscheinenden Beziehungen unterhalten.

2. Die Organisation kann ganz oder teilweise die Aufgaben und ganz oder teilweise die Hilfsquellen, Aktiven und Passiven jeder intergouvernementalen Organisation oder Institution übernehmen, deren Ziele und Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit liegen. Diese Übernahme kann kraft eines mit den zuständigen Behörden dieser internationalen Organisation oder Institution getroffenen Vereinbarung erfolgen oder kraft der Befugnisse, die der Organisation durch internationale Abkommen oder Vereinbarungen übertragen werden.

Artikel 15

Beziehungen mit den Behörden der Länder, in denen sich die Flüchtlinge und « Displaced Persons » befinden

Die Beziehungen zwischen der Organisation und den Regierungen oder Verwaltungen der Länder, in denen sich die Flüchtlinge und « Displaced Persons » aufhalten, sowie die Bedingungen, unter denen die Organisation ihre Tätigkeit in den betreffenden Ländern ausübt, werden gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung festgesetzt durch Vereinbarungen, die die Organisation mit diesen Regierungen oder Verwaltungen abschliesst.

Artikel 16

Verfassungsänderungen

Der Wortlaut von Abänderungsanträgen zu dieser Verfassung wird mindestens drei Monate vor der Behandlung durch den Generalrat vom Generaldirektor allen Mitgliedern mitgeteilt. Abänderungen treten in Kraft, wenn sie vom Generalrat mit Zweidrittelsmehrheit aller anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder genehmigt und von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten gemäss ihren eigenen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen worden sind, allerdings unter der Bedingung, dass Abänderungen, die den Mitgliedstaaten neue Verpflichtungen auferlegen, für jedes einzelne Mitglied erst in Kraft treten, wenn es diese angenommen hat.

Artikel 17

Auslegung

1. Der englische, chinesische, spanische, französische und russische Text dieser Verfassung sind in gleicher Weise massgebend.

2. Unter Vorbehalt von Artikel 96 der Satzung der Vereinten Nationen und von Kapitel II des Statuts des Internationalen Gerichtshofs wird jede Frage oder jede Meinungsverschiedenheit über Auslegung oder Anwendung dieser Verfassung dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, es sei denn, der Generalrat und die am Streitfall beteiligten Parteien einigen sich über eine andere Art der Erledigung.

Artikel 18

Inkrafttreten

1. *a.* Ein Staat kann dieser Verfassung beitreten:

- (i) durch Unterzeichnung ohne Genehmigungsvorbehalt;
- (ii) durch Unterzeichnung mit Genehmigungsvorbehalt und darauffolgende Annahme;
- (iii) durch Annahme.

b. Die Annahme erfolgt durch Hinterlegung einer amtlichen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

2. Die vorliegende Verfassung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens fünfzehn Staaten beigetreten sind, deren Beiträge an Teil I des Budgets für die Hilfstätigkeit, wie sie in Anhang II der vorliegenden Verfassung festgelegt sind, nicht weniger als fünfundsiebzig Prozent des Gesamtbetrages des genannten Teils I darstellen.

3. Gemäss Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen diese Verfassung registrieren, sobald sie von einem Staat ohne Genehmigungsvorbehalt unterzeichnet ist oder sobald die erste Annahmearkunde hinterlegt wird.

4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet die an dieser Verfassung beteiligten Staaten vom Datum ihres Inkrafttretens und über die Beitrittsdaten der anderen Staaten.

Zu Urkund dessen

haben die unterzeichneten, hiefür ordnungsmässig bevollmächtigten Vertreter die vorliegende Verfassung unterzeichnet.

Ausgefertigt in Flushing Meadow, New York, am fünfzehnten Dezember eintausendneunhundertundsechundvierzig, in einem einzigen Exemplar in englischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Sprache. Die Urtexte werden in den Archiven der Vereinten Nationen hinterlegt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt jedem unterzeichneten Staat und, beim Inkrafttreten der Verfassung und bei der Wahl eines Generaldirektors, dem Generaldirektor der Organisation eine beglaubigte Abschrift.

Anhang 1

Definitionen**Allgemeine Grundsätze**

1. Die folgenden allgemeinen Grundsätze bilden einen integrierenden Bestandteil der in Teil I und II dieses Anhanges enthaltenen Definitionen.

- a. Das Hauptziel der Organisation ist, das Problem der Flüchtlinge und *bona fide* «Displaced Persons» in schneller und positiver und für alle Interessierten gerechter Art zu lösen.
- b. Die Hauptaufgabe betreffend die «Displaced Persons» besteht darin, sie zu einer baldigen Rückkehr nach ihrem Ursprungsland zu ermutigen und ihnen dabei mit allen möglichen Mitteln beizustehen. Hiefür gelten die Grundsätze gemäss Absatz c (ii) der am 12. Februar 1946 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossenen Empfehlung über die Flüchtlingsfrage (Anhang III).
- c. Gemäss Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrates vom 16. Februar 1946 soll Verrätern, Quislingen und Kriegsverbrechern keinerlei internationale Hilfe gewährt werden, und nichts darf verhindern, dass man sie ausliefert und bestraft.
- d. Die Organisation soll dafür sorgen, dass ihre Hilfe nicht ausgenützt wird, um gegen die Regierung irgendeiner der Vereinten Nationen gerichtete umstürzlerische oder feindliche Tätigkeiten zu begünstigen.
- e. Die Organisation soll dafür sorgen, dass ihre Hilfe nicht durch Personen ausgenützt wird, die sich offensichtlich weigern, in ihr Ursprungsland zurückzukehren, weil sie den Mühsiggang dem harten Leben, das sie beim Wiederaufbau ihres Landes führen müssten, vorziehen, oder durch Personen, die sich aus rein wirtschaftlichen Gründen in anderen Ländern niederlassen wollen und daher zu den Emigranten zu zählen sind.
- f. Andererseits soll die Organisation dafür sorgen, dass keine unterstützungswürdigen Flüchtlinge oder *bona fide* «Displaced Persons» die Hilfe entbehren müssen, die die Organisation ihnen gewähren kann.
- g. Die Organisation wird sich bestreben, ihre Aufgaben zu erfüllen, ohne dass die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen gestört werden. Zu diesem Zwecke wird die Organisation ihre Aufmerksamkeit besonders auf Fälle richten, wo die Wiederansiedlung oder Neuniederlassung von Flüchtlingen oder «Displaced Persons» entweder in einem ihrem Ursprungsland benachbarten Lande oder in irgendwelchen nicht-autonomen Ländern vorgesehen werden könnte. Die Organisation wird, neben anderen Faktoren, auch jedem Umstande Rechnung tragen, der im ersten Falle beim Herkunftsland der betreffenden Personen oder, im zweiten Falle, bei der eingeborenen Bevölkerung der nichtautonomen Länder berechnete Befürchtungen oder Unruhe wecken könnte.

2. Um die unparteiische und gerechte Anwendung der obenerwähnten Grundsätze und der nachfolgenden Definitionen sicherzustellen, soll ein

besonderes Organ von gerichtsähnlichem Charakter geschaffen und mit entsprechender Verfassung, Verfahrensvorschriften und Kompetenzen ausgestattet werden.

Teil I

Flüchtlinge und «Displaced Persons» im Sinne der am 16. Februar 1946 durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommenen Empfehlung

Abschnitt A

Definition des Begriffes «Flüchtling»

1. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt C und D und von Teil II dieses Anhangs bezieht sich der Ausdruck «Flüchtling» auf jede Person, die das Land, dessen Bürgerrecht sie besitzt oder in dem sie ihren festen Wohnsitz hatte, verlassen hat oder die sich ausserhalb dieses Landes befindet und die, ob sie nun ihr Bürgerrecht beibehalten hat oder nicht, zu einer der folgenden Kategorien gehört:

- a. Opfer des nazistischen oder faschistischen Regimes oder solcher Regime, die an deren Seite am zweiten Weltkrieg teilgenommen haben, ferner Opfer eines Quisling- oder ähnlichen Regimes, das jenen in ihrem Kampf gegen die Vereinten Nationen beigestanden hat, gleichgültig ob diese Personen ein internationales Flüchtlingsstatut geniessen oder nicht;
- b. spanische Republikaner und andere Opfer des falangistischen Regimes in Spanien, ob sie ein internationales Flüchtlingsstatut geniessen oder nicht;
- c. Personen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder politischen Gesinnung schon vor dem Beginn des zweiten Weltkrieges als «Flüchtlinge» betrachtet wurden.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt C und D und von Teil II dieses Anhangs betreffend den Ausschluss der Kriegsverbrecher, Quislinge und Verräter aus dem Zuständigkeitsbereich der Organisation, bezieht sich der Ausdruck «Flüchtling» auch auf alle Personen, die (mit Ausnahme der «Displaced Persons», wie sie in Abschnitt B dieses Anhangs definiert sind) sich ausserhalb des Landes ihrer Nationalität oder ihres früheren festen Wohnsitzes befinden und die infolge der Geschehnisse seit Beginn des zweiten Weltkrieges nicht den Schutz der Regierung desjenigen Landes beanspruchen können oder wollen, dessen Nationalität sie besitzen oder früher besaßen.

3. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt D und von Teil II dieses Anhangs bezieht sich der Begriff «Flüchtling» auch auf Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland oder Österreich gehabt haben und als Juden, Ausländer oder Staatenlose Opfer der Naziverfolgungen wurden und durch

Gewalt in einem dieser Länder zurückgehalten oder, zur Flucht gezwungen, später durch Feindeshandlung oder durch vom Kriege geschaffene Umstände zurückgeschafft wurden und sich dort noch nicht fest wiederangesiedelt haben.

4. Der Begriff «Flüchtling» bezieht sich auch auf Kinder ohne Begleitung, die Kriegswaisen sind oder deren Eltern verschollen sind und die sich ausserhalb ihres Herkunftslandes befinden. Solche sechzehnjährige oder jüngere Kinder erhalten den Vortritt bei der Leistung aller nur möglichen Hilfe und im allgemeinen auch Beistand für die Heimschaffung, sofern ihr Herkunftsland ermittelt werden kann.

Abschnitt B

Definition des Begriffes «Displaced Person»

Der Begriff «Displaced Person» bezieht sich auf jede Person, die infolge von Handlungen der Behörden der in Ziffer 1 a, Abschnitt A, Teil I, dieses Anhangs erwähnten Regimes aus ihrem Herkunfts- oder Wohnsitzland deportiert wurde oder dieses Land verlassen musste, wie z. B. Personen, die Zwangsarbeit leisten mussten und wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer politischen Gesinnung deportiert wurden. Mit den «Displaced Persons» befasst sich die Organisation nur unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt C und D des Teils I und der Bestimmungen von Teil II dieses Anhangs. Haben die Gründe für den Ortswechsel zu bestehen aufgehört, sollen diese Personen gemäss Artikel 2, Ziffer 1 a, dieser Verfassung und unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz c (ii) und (iii) der Empfehlung der Generalversammlung vom 12. Februar 1946 über die Flüchtlingsfrage (Anhang III) sobald wie möglich heimgeschafft werden.

Abschnitt C

Bedingungen, unter denen die Organisation sich mit «Flüchtlingen» und «Displaced Persons» zu befassen hat

1. Für alle obigen Kategorien mit Ausnahme der in Ziffer 1 b und 3, Abschnitt A, dieses Anhangs erwähnten, befasst sich die Organisation im Sinne des Beschlusses des Wirtschafts- und Sozialrates vom 16. Februar 1946 mit solchen Personen, die heimgeschafft werden können und bei denen die Hilfe der Organisation für ihre Heimschaffung nötig ist oder die in aller Freiheit und nach gründlicher Kenntnisnahme von der Lage und von den Auskünften der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie früher ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, endgültig mit zufriedenstellenden Gründen erklären, nicht dorthin zurückkehren zu wollen.

a. Als zufriedenstellende Gründe gelten:

- (i) Verfolgung oder berechtigte Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität oder der politischen Gesinnung, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Gesinnung handelt, die in

Widerspruch zu den in der Präambel der Satzung der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen der Vereinten Nationen steht;

- (ii) von der Organisation als «zufriedenstellend» angesehene Einwände politischer Natur, wie dies in Ziffer 8 a *) des von der Generalversammlung am 12. Februar 1946 angenommenen Berichtes der Dritten Kommission der Generalversammlung vorgesehen ist;
- (iii) im Falle von Personen der unter Ziffer 1 a und 1 c von Abschnitt A erwähnten Kategorien: zwingende familiäre Gründe, die auf frühere Verfolgungen zurückgehen, oder zwingende Invaliditäts- oder Krankheitsgründe.

b. Als «genügende Informationen» werden normalerweise anerkannt: Informationen über die Bedingungen in den Herkunftsländern der betreffenden Flüchtlinge oder «Displaced Persons», die diesen direkt durch die Vertreter der Regierungen dieser Länder übermittelt wurden; diesen Regierungsvertretern werden alle Erleichterungen gewährt, um die Lager und Sammelzentren der Flüchtlinge und «Displaced Persons» zu besuchen und ihnen diese Informationen zukommen zu lassen.

2. Was alle die Flüchtlinge betrifft, die unter die Bestimmungen von Ziffer 1 b, Abschnitt A, dieses Anhangs fallen, so hat sich die Organisation im Sinne des am 16. Februar 1946 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen angenommenen Beschlusses mit diesen Personen so lange zu befassen, bis das falangistische Regime in Spanien ein Ende genommen hat. Sollte dieses Regime durch ein demokratisches abgelöst werden, so müssten diese Personen zur Rechtfertigung ihrer Weigerung, nach Spanien zurückzukehren, zufriedenstellende Gründe vorbringen, die den unter Ziffer 1 a dieses Abschnittes aufgeführten entsprechen.

Abschnitt D

Bedingungen, unter denen die Organisation sich nicht mehr mit Flüchtlingen und «Displaced Persons» zu befassen hat

Die Organisation hat sich mit Flüchtlingen und «Displaced Persons» nicht mehr zu befassen:

- a. wenn sie in ihr Herkunftsland, dessen Gebiet den Vereinten Nationen angeschlossen ist, zurückgekehrt sind, es sei denn, dass ihr früherer Wohnsitz, an den sie zurückzukehren wünschen, nicht in diesem Lande liegt; oder
- b. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben; oder

*) Ziffer 8 a: «In einer an den Vertreter Belgiens gerichteten Antwort erklärte der Präsident, es verstehe sich, dass die internationale Organisation darüber entscheiden werde, ob die vorgebrachten Gründe «befriedigend» seien oder nicht, und dass solche Einwände selbstverständlich politischer Natur sein könnten.»

- c. wenn sie sich nach Ansicht der Organisation sonstwie fest niedergelassen haben; oder
- d. wenn sie sich ohne triftigen Grund geweigert haben, die Vorschläge der Organisation betreffend ihre Neuniederlassung oder Heimschaffung anzunehmen; oder
- e. wenn sie keine ernsthaften Anstrengungen unternehmen, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, obwohl sie die Möglichkeit dazu hätten, oder wenn sie die ihnen von der Organisation geleistete Hilfe missbrauchen.

Teil II

Personen, mit denen die Organisation sich nicht zu befassen hat

1. Kriegsverbrecher, Quislinge und Verräter.
2. Alle anderen Personen, von denen erwiesen ist:
 - a. dass sie dem Feind bei der Verfolgung der Zivilbevölkerung der Länder, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, Hilfe geleistet haben; oder
 - b. dass sie seit Beginn des zweiten Weltkrieges freiwillig den feindlichen Streitkräften bei ihren Operationen gegen die Vereinten Nationen Hilfe geleistet haben *).
3. Verbrecher des gemeinen Rechts, die unter die Bestimmungen der Auslieferungsverträge fallen.
4. Personen, die vom ethnischen Standpunkt aus deutschen Ursprungs sind (deutsche Staatsangehörige oder Angehörige deutscher Minderheiten in anderen Ländern), die:
 - a. von andern Ländern nach Deutschland gebracht werden können oder schon gebracht wurden;
 - b. während des zweiten Weltkrieges aus Deutschland nach anderen Ländern evakuiert wurden;
 - c. aus Deutschland geflüchtet oder als Flüchtlinge dorthin zurückgekehrt sind oder ihren Wohnsitz verlassen haben, um sich nach Ländern ausserhalb Deutschlands zu flüchten und zu vermeiden, in die Hände der Alliierten zu fallen.
5. Personen, die vom Lande, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, finanziell unterstützt oder geschützt werden, es sei denn, dass dieses Land um internationalen Beistand zu ihren Gunsten ersucht.

*) Blosser Fortführung normaler und friedlicher Betätigung ohne die Absicht, dem Feind gegen die Alliierten oder gegen die Zivilbevölkerung feindbesetzter Gebiete Hilfe zu leisten, soll nicht als «freiwillige Hilfeleistung» angesehen werden. Dies gilt auch für Handlungen im Dienste allgemeiner Menschlichkeit, wie Beistand für Verwundete und Sterbende, es sei denn, dass solche dem Feind geleisteten Dienste alliierten Staatsangehörigen verweigert wurden, wo es möglich gewesen wäre, solche Dienste zu leisten.

6. Personen, die seit der Beendigung der Feindseligkeiten des zweiten Weltkrieges:

- a. irgendeiner Organisation angehört haben, deren Ziel unter anderem der gewaltsame Sturz der Regierung ihres Herkunftslandes war, sofern dieses den Vereinigten Nationen angehört, oder der gewaltsame Sturz der Regierung eines anderen Mitglieds der Vereinigten Nationen, oder die irgendeiner terroristischen Organisation angehört haben;
- b. Führer von Bewegungen geworden sind, die der Regierung ihres Herkunftslandes feindlich gesinnt sind, sofern dieses Mitglied der Vereinigten Nationen ist, oder die an der Spitze von Bewegungen gestanden haben, die den Flüchtlingen anrieten, sich nicht in ihr Herkunftsland zurückzugeben;
- c. im Augenblick, da sie die Organisation um Hilfe angehen, in militärischen oder zivilen Diensten eines ausländischen Staates stehen.

Anhang II

Budget und Beiträge für das erste Finanzjahr

1. Das provisorische Budget für das erste Finanzjahr beträgt 4 800 000 amerikanische Dollar für Verwaltungsausgaben, 151 060 500 Dollar für die Hilfstätigkeit (mit Ausnahme der Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen) und 5 000 000 Dollar für Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen. Jeder nicht ausgegebene Betrag unter diesen Rubriken soll als Übertrag in der entsprechenden Rubrik des Budgets des nächsten Finanzjahres figurieren.

2. Diese Summen (mit Ausnahme der Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen) sollen von den Mitgliedern nach folgendem Schema geleistet werden:

A. Ausgaben für Verwaltung

Land	Prozent- satz	Land	Prozent- satz
Afghanistan	0,05	Cuba	0,29
Ägypten	0,79	Dänemark	0,79
Argentinien	1,85	Dominikanische Republik	0,05
Äthiopien	0,08	Ecuador	0,05
Australien	1,97	El Salvador	0,05
Belgien	1,35	Frankreich	6,00
Bjelorussische sozialistische Sowjetrepublik	0,22	Griechenland	0,17
Bolivien	0,08	Guatemala	0,05
Brasilien	1,85	Haiti	0,04
Chile	0,45	Honduras	0,04
China	6,00	Indien	3,95
Costa-Rica	0,04	Iran	0,45
		Irak	0,17

Internationale Flüchtlingsorganisation

1373

Land	Prozent- satz	Land	Prozent- satz
Island	0,04	Polen	0,95
Jugoslawien	0,88	Saudi-Arabien	0,08
Kanada	3,20	Schweden	2,35
Kolumbien	0,87	Südafrikanische Union	1,12
Libanon	0,06	Syrien	0,12
Liberia	0,04	Türkei	0,91
Luxemburg	0,05	Ukrainische sozialistische Sowjetrepublik	0,84
Mexico	0,63	Union der sozialistischen Sow- jetrepubliken	6,34
Neuseeland	0,50	Tschechoslowakei	0,90
Nicaragua	0,04	Uruguay	0,18
Niederlande	1,40	Venezuela	0,27
Norwegen	0,50	Vereinigtes Königreich	11,48
Panama	0,05	Vereinigte Staaten von Amerika	39,89
Paraguay	0,04		
Peru	0,20		
Philippinische Republik	0,29		

B. Ausgaben für die Hilfstätigkeit

(Mit Ausnahme der Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen)

Land	Prozent- satz	Land	Prozent- satz
Afghanistan	0,03	Haiti	0,02
Ägypten	0,68	Honduras	0,02
Argentinien	1,50	Indien	3,66
Äthiopien	0,07	Iran	0,89
Australien	1,76	Irak	0,15
Belgien	1,00	Island	0,02
Bjelorussische sozialistische Sowjetrepublik	0,16	Jugoslawien	0,23
Bolivien	0,07	Kanada	3,50
Brasilien	1,50	Kolumbien	0,32
Chile	0,39	Libanon	0,05
China	2,50	Liberia	0,02
Costa-Rica	0,02	Luxemburg	0,04
Cuba	0,24	Mexico	0,54
Dänemark	0,68	Neuseeland	0,44
Dominikanische Republik	0,04	Nicaragua	0,02
Ecuador	0,04	Niederlande	0,90
El Salvador	0,03	Norwegen	0,44
Frankreich	4,10	Panama	0,04
Griechenland	0,15	Paraguay	0,02
Guatemala	0,04	Peru	0,17
		Philippinische Republik	0,24

Land	Prozent- satz	Land	Prozent- satz
Polen	0,61	Union der sozialistischen Sow-	
Saudi-Arabien	0,07	jetrepubliken	4,69
Schweden	2,20	Tschechoslowakei	0,80
Südafrikanische Union.	1,00	Uruguay	0,15
Syrien	0,10	Venezuela	0,23
Türkei	0,88	Vereinigtes Königreich.	14,75
Ukrainische sozialistische		Vereinigte Staaten von Amerika	45,75
Sowjetrepubliken	0,62	Neue Mitglieder.	1,92

3. Die Beiträge an die Ausgaben für Wiederansiedlung im grossen werden durch die Bestimmungen von Artikel 10, Ziffer 4, dieser Verfassung festgesetzt.

Anhang III

Die von der Generalversammlung am 12. Februar 1946 angenommene Empfehlung

(Dokument A/45)

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass das Problem der Flüchtlinge und der «Displaced Persons» aller Kategorien von äusserster Dringlichkeit ist, und in Erkenntnis der Notwendigkeit, eine klare Unterscheidung zwischen den eigentlichen Flüchtlingen und «Displaced Persons» einerseits und den Kriegsverbrechern, Quislingen und Verrätern, von denen im folgenden Absatz *d* die Rede ist, anderseits zu treffen:

- a.* beschliesst, dieses Problem dem Wirtschafts- und Sozialrat zu überweisen, zur gründlichen Prüfung in allen Richtungen (Punkt 10 der Tagesordnung für seine erste Session) und zur Berichterstattung während des zweiten Teils der ersten Session der Generalversammlung;
- b.* empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat, ein Sonderkomitee zu schaffen, das sich mit der Prüfung und der schnellen Ausarbeitung des in Absatz *a* erwähnten Berichts befasst;
- c.* empfiehlt dem Wirtschafts- und Sozialrat, sich hiebei auf die folgenden Grundsätze zu stützen:
 - (i) dieses Problem ist seinem Wesen und seiner Tragweite nach international;
 - (ii) keine Flüchtlinge und keine «displaced Persons», die in aller Freiheit und nach gründlicher Kenntnisnahme von der Lage und den Auskünften der Regierung ihres Herkunftslandes endgültig mit zufriedensstellenden Gründen erklären, nicht dorthin zurückzukehren, und die

- nicht unter die Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes *d* fallen, werden zur Rückkehr in ihr Herkunftsland gezwungen. Mit der Zukunft dieser Flüchtlinge oder «Displaced Persons» soll sich die internationale Organisation befassen, die auf Grund des in Absatz *a* und *b* vorstehend erwähnten Berichtes anerkannt oder geschaffen werden kann, es sei denn, die Regierung des Aufenthaltslandes dieser Personen habe mit dieser Organisation eine Vereinbarung getroffen, gemäss der das Aufenthaltsland alle Unterhaltskosten und die Verantwortung für den Schutz dieser Personen übernimmt;
- (iii) die Hauptaufgabe betreffend die «Displaced Persons» besteht darin, sie zu einer baldigen Rückkehr nach ihrem Ursprungsland zu ermutigen und ihnen dabei mit allen möglichen Mitteln beizustehen. Dieser Beistand kann im Abschluss von bilateralen Abkommen über die gegenseitige Hilfe bei der Heimschaffung solcher Personen bestehen, unter Berücksichtigung der im Absatz *c* (ii) festgelegten Grundsätze;
- d.* ist der Ansicht, dass keine in Anwendung dieser Empfehlung vorgenommene Handlung die Auslieferung und die Bestrafung der Kriegsverbrecher, Quislinge und Verräter gemäss den gegenwärtigen oder zukünftigen internationalen Abkommen und Vereinbarungen in irgendeiner Weise beeinträchtigen darf;
- e.* ist der Ansicht, dass die Deutschen, die aus anderen Ländern nach Deutschland gebracht wurden oder vor den alliierten Truppen nach anderen Ländern geflohen sind, nicht unter die Bestimmungen dieser Empfehlung fallen, sofern ihre Lage durch die alliierten Besetzungstruppen in Deutschland im Einvernehmen mit den Regierungen der betreffenden Länder geregelt werden kann.

Dem Abkommen sind folgende Staaten beigetreten (Stand 14. Dezember 1950):
Vereinigte Staaten von Amerika, Australien, Belgien, China, Dänemark, Dominikanische Republik, England, Frankreich, Guatemala, Italien, Island, Kanada, Luxemburg, Neu-Seeland, Niederlande, Norwegen, Schweiz, Venezuela.
